

Bern, 14. September 2020: An die Parlamentarierinnen und Parlamentarier – Herbstsession 2020

## Anliegen der Veranstaltungsbranche zum Covid-19-Gesetz: sofort und unbürokratisch

- ➔ Das Covid-19-Gesetz regelt Sofortmassnahmen bis Ende 2021.
- ➔ Der Veranstaltungsbranche steht mit ihren Arbeitsplätzen und Betrieben mit dem Rücken zur Wand.
- ➔ Darum braucht es dringend das befristete Gesetz, welches die Grundlagen regelt, ohne dass tausende Arbeitsplätze verloren gehen und Betriebe schliessen müssen. Von Massenentlassungen wird man aber nicht lesen, da unsere Branche von inhabergeführten Klein- und Kleinstunternehmen geprägt ist.

### Art. 1\_Abs. 3 Gegenstand und Grundsätze

Wir empfehlen Zustimmung zum Vorschlag des Nationalrats. Die Kantone und die Dachverbände der Sozialpartner sowie die Verbände der Gemeinden und Städte müssen bei der Erarbeitung einbezogen werden.

### Art. 8\_Abs. 2 Massnahmen im Kulturbereich - Erhöhung der Unterstützung von 80 auf 100 Millionen CHF

*Der Maximalbetrag muss auf 100 Mio. CHF erhöht werden. Dieser Betrag ist nicht ausgegeben, es ist ein Kostendach. Wenn sich aber zeigt (und davon gehen wir aus), dass die 80 Mio. CHF nicht bis Ende 2021 reichen, gerade auch wegen der latenten Gefahr, dass Veranstaltungen wieder eingeschränkt oder Bewilligungen jederzeit widerrufen werden können, wird es kaum möglich sein, rasch über Nachtragskredite das Budget zu erhöhen. Aufgrund der Rückmeldungen von über 80 Verbänden, gehen wir von Ausfällen zwischen 80-100% im laufenden und mind. 60-70% im kommenden Jahr aus.*

### Art. 8a\_Abs. 1 Ausdehnung der Härtefallregelung auf die gesamte Veranstaltungsbranche

*((Präzisierung)) Von der Härtefallregelung sollen sämtliche Unternehmen der Eventbranche Gebrauch machen dürfen. Somit auch Event- und Veranstaltungsunternehmen sowie Locationbetreiber. Ein Härtefall tritt dann ein, wenn der aktuelle Jahresumsatz wegen den ursprünglichen oder erneuten behördlich verordneten Coronamassnahmen ab 40% zusammengefallen ist. Die Härtefallregelung soll auch ohne finanzielle Beteiligung des Sitzkantons zur Anwendung kommen.*

### Art. 8a\_Abs. 2 Differenzierte Betrachtung der doppelten Unterstützung

*Der bisherige Bezug von Covid-19 Krediten oder Bezügen von Kurzarbeitsentschädigungen oder EO, ist nicht als „doppelte Unterstützung“ zu werten. Diese Unternehmen sind somit grundsätzlich für die Härtefallregelung zugelassen.*

### Art. 8a\_Abs. 2 Bemessungsgrundlage für die finanzielle Hilfe

*Auf dem aktuellen Jahresumsatz, im Vergleich zu den durchschnittlichen Nettoumsätzen der letzten 3 Jahre, kann bei einem Umsatzrückgang ab 40%, eine finanzielle Hilfeleistung von 20% beantragt werden.*

### Art. 10\_Abs. 1 und 2c Weiterführung der Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls

*Die Unterstützung für den Veranstaltungsbereich läuft am 16. September 2020 aus. Die Entschädigung muss mindestens sechs Monate über das Ende der Massnahmen hinaus weitergeführt werden und zwar für direkt und indirekt betroffene Selbständige und Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Die Obergrenze des anzurechnenden Betrags liegt bei 90 000 CHF. Eine Weiterführung ist auch darum notwendig, weil es unklar ist, welche Unternehmen unter eine mögliche Härtefallregelung fallen würden.*

### Art. 11a Weiterführung der Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung

*Der Zugang zu Kurzarbeit für den Veranstaltungsbereich muss für direkt und indirekt betroffene weitergeführt werden, auch für Mitarbeiter auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporär-Arbeit stehen. Das SECO stuft diese Arbeitsverhältnisse als «prekäre Arbeitsverhältnisse» ein. Dies mag für andere Branchen zutreffen, nicht aber für die Kulturbranche.*

**Die Verbände der Veranstaltungsbranche umfassen 1'250 Mitglieder, 23'000 Mitarbeiter, 40'000 freiwillige Helfende und erwirtschaften einen jährlichen Umsatz von 3 Mia. CHF. Ohne finanzielle Unterstützung droht dem Veranstaltungsbereich ab Spätherbst 2020 eine Konkurswelle mit Verlust von vielen Arbeitsplätzen.**

#### Kontakt der Präsidenten und Geschäftsführer aller Verbände:

Stefan Breitenmoser, Swiss Music Promoter, 079 355 05 79, stefan.breitenmoser@smpa.ch  
 Jörg Gantenbein, svtb-astt, 079 213 115, joerg.gantenbein@svtb-astt.ch  
 Eugen Brunner, EXPO EVENT Swiss LiveCom Association, 079 355 16 00, eugen.brunner@aroma.ch  
 Felix Frei, VSSA, 079 301 62 42, freifelix@outlook.com  
 Roland Küng, Tectum, 041 972 53 53, roland.kueng@hunziker.ag  
 Roman Steiner, SBV info@theaterschweiz.ch